

# Allgemeine Vertragsbedingungen Ladekarte

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH (nachfolgend Stadtwerke Eisenberg Energie genannt) für die Nutzung einer Stromladekarte für Elektroladestationen (Stand 1. November 2025)

## 1. Vertragsschluss, Parteien und Vertragsinhalt

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH, Etzdorfer Straße 2, 07607 Eisenberg. Die Stadtwerke Eisenberg Energie sind ladenetz.de-Partner und betreiben Ladestationen, an denen Kunden, die Nutzer von Elektroautomobilen und -rollern sind, ihr Fahrzeug unter Verwendung einer auf RFID-Technik basierenden Ladekarte mit Strom laden können. Die smartlab Innovationsgesellschaft mbH, Krefelder Str. 195, 52070 Aachen, ist Betreiber der Website ladenetz.de sowie der dort angebotenen Services. Die Ladekarte ist an den dafür vorgesehenen und im Roaming (Ziff. 7) angebotenen Ladestationen, zu den mit den Stadtwerken Eisenberg Energie vereinbarten Konditionen einsetzbar.

(2) Das Angebot richtet sich sowohl an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB als auch an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

(3) Die Ladekarte steht im Eigentum der Stadtwerke Eisenberg Energie und ist bei Beendigung des Vertrages zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist den Stadtwerken Eisenberg Energie unverzüglich mitzuteilen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages, Tarife

(1) Über die Webseite der Stadtwerke Eisenberg Energie (<https://www.stadtwerke-eisenberg.de>) hat der Kunde die Möglichkeit, eine oder mehrere Ladekarten bei den Stadtwerken Eisenberg Energie zu bestellen. Daraufhin wird an den Kunden die Ladekarte per Post verschickt. Hierdurch kommt der Vertrag über die Nutzung einer oder mehrerer Stromladekarten zwischen den Stadtwerken Eisenberg Energie und dem Kunden zustande.

(2) Um die Ladekarte nutzen zu können, ist des Weiteren die Authentifizierung an der Ladestation erforderlich, an der der Kunde tanken möchte.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

## 3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Preisanpassung

(1) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die jeweils aktuellen Preise der Stadtwerke Eisenberg Energie. Die Preise können unter <https://www.stadtwerke-eisenberg.de> eingesehen werden.

(1a) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Ladekarte und die bereitgestellten Services bis zu einer jährlichen Gesamtlademenge von 99 kWh einen jährlichen Grundpreis, ab einer jährlichen Gesamtlademenge von 100 kWh entfällt der Grundpreis.

(1b) Darüber hinaus werden die Ladevorgänge nach Verbrauch in kWh (Ladepreis) abgerechnet. Der Ladepreis enthält unter anderem die Kosten für die Energiebeschaffung, anteilig die Kosten für die Errichtung und den technischen Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie für die kaufmännischen Abwicklungsprozesse.

(2) Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(3) Beginnt der Kunde den Ladevorgang nicht innerhalb einer KARENZZEIT von 180 Sekunden nachdem der Ladepunkt den Zugang freigeschaltet hat und damit der Bestellprozess abgeschlossen ist, oder bricht der Vorgang innerhalb der KARENZZEIT ab (z.B. defektes Kabel), so erfolgt keine Abrechnung der ggfs. geladenen kWh.

(4) Die Abrechnung der Ladekarten Nutzung erfolgt jährlich und wird für den Kunden im Kundenportal hinterlegt und per Post zugesendet. Die Rechnung enthält die im Abrechnungssystem hinterlegten Kundendaten, eine Aufstellung mit den Zeitpunkten und die Anzahl der Ladevorgänge, die daraus resultierende Verbrauchsabrechnung (kWh x Ladepreis), die Grundgebühr.

(5) Die Rechnung ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang fällig und zahlbar. Der Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem hinterlegten Bankkonto eingezogen. Bei Angabe der Kreditkartendaten wird diese belastet. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind die Stadtwerke Eisenberg Energie berechtigt, Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 BGB zu erheben.

(6) Bei Verlust der ausgegebenen Ladekarte/n werden für die Bereitstellung einer Ersatzkarte Kosten in Höhe von einmalig 20,00 € je Karte berechnet.

(7) Die Stadtwerke Eisenberg Energie sind berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung gemäß Ziff. 3 Abs. (1), ausgenommen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der in Ziff. 3 Abs. (1) bis Abs. (1b) genannten Kosten. Die Stadtwerke Eisenberg Energie überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung dieser Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtwerke Eisenberg Energie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Eisenberg Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Stadtwerke Eisenberg Energie werden den Kunden über die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Eisenberg Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 4. Nutzungsbedingungen

(1) Die Ladestationen sind ausschließlich zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck und mit dem für das Fahrzeug vorgesehenen Stecker zu benutzen. Die Benutzungsweise ist der Anleitung im Display der Ladestation oder den Aufklebern an den Ladestationen zu entnehmen. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist nicht gestattet.

(2) Im Falle eines dem Kunden von der Stadtwerke Eisenberg Energie gewährten Sondertarifs z. B. auf Grund einer bestimmten Betriebszugehörigkeit oder Mieterigenschaft bestimmter Wohnungsbaugesellschaften, darf die Ladekarte an vom Sondertarif betroffener Ladeinfrastruktur nur für die kundeneigenen Fahrzeuge verwendet werden.

(3) Der Ladevorgang wird durch die Autorisierung des Nutzers freigegeben und durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Ladesteckers beendet. Eine Manipulation der Ladestationen ist untersagt.

(4) Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind unverzüglich an die auf den Ladestationen vermerkte Telefonnummer zu melden.

## 5. Haftung

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die bei Ladevorgängen mit der ihm übergebenen Ladekarte(n) an den Ladestationen schulhaft verursacht werden unabhängig von der Person des jeweiligen Nutzers. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die aufgrund unsachgemäßer Benutzung der Ladestationen durch den Kunden oder einen anderen Besitzer der Ladekarte entstehen. Die Ladekarte ermöglicht eine Identifikation des jeweiligen Kunden über die Contract-ID, welche von dem Ladepunkt übertragen und gespeichert wird, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.

(2) Die Stadtwerke Eisenberg Energie haften nicht für Schäden des Nutzers, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird, die dem Nutzer durch die Benutzung von Ladestationen eines Roamingpartners (Ziff. 7) entstehen oder die dem Kunden aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte entstehen.

(3) Die Stadtwerke Eisenberg Energie haften nicht für die Verfügbarkeit von Ladestationen. Dazu zählt auch der Ausfall einer Ladestation zum Zeitpunkt des Ladevorgangs.

(4) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften die Stadtwerke Eisenberg Energie nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Eisenberg Energie oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Eisenberg Energie beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. Laufzeit, Kündigung und Sperrung

(1) Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wird. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit.

(2) Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Zahlungsverpflichtung gemäß Ziff. 3 dieser Vertragsbedingungen trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder gegen die Nutzungsbedingungen gem. Ziff. 4 verstößt und trotz Abmahnung dieses Verhalten nicht abstellt.

(3) Die Kündigung kann über das Kundenportal erfolgen. Im Übrigen ist die Textform ausreichend.

(4) Die Stadtwerke Eisenberg Energie sind berechtigt, eine Sperrung der Ladekarte (Contract-ID) insbesondere vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach Ziff. 6 Abs. (2) vorliegen, die Karte verloren geht oder gestohlen wird, der Kunde die Ladekarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger unautorisierte Weise nutzt.

Die Sperrung der Karte wird dem Kunden unverzüglich in Textform mitgeteilt.

## 7. Roaming

(1) Der Kunde ist berechtigt, mit der Ladekarte der Stadtwerke Eisenberg Energie auch andere Ladeinfrastrukturen im internen ladenet.de-Verbund zu nutzen.

(2) Das Laden an der Ladeinfrastruktur von internen Roamingpartnern erfolgt zu den hier vereinbarten Nutzungsbedingungen. Die Abrechnung dieser Ladevorgänge erfolgt unabhängig vom jeweiligen Roamingpartner zu den in Ziff. 3 genannten Preisen.

(3) Eine Liste der aktuellen internen Roamingmöglichkeiten erhält der Kunde unter [www.ladenet.de](http://www.ladenet.de). Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen können Roamingmöglichkeiten entfallen oder hinzukommen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter [www.ladenet.de](http://www.ladenet.de).

(4) Ladevorgänge mit externen Roamingpartnern sind mit der Ladekarte nicht möglich.

## 8. Datenschutz

Folgende erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden von den Stadtwerken Eisenberg Energie erhoben: Vor- und Familiennamen, aktuelle Wohnanschrift, Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) oder Kreditkartendaten, E-Mail-Adresse (Pflichtangaben)

Werden die personenbezogenen Pflichtangaben verweigert, kann kein Vertrag mit der betroffenen Person abgeschlossen werden.

Die Stadtwerke Eisenberg Energie stellen die angegebenen Daten der smartlab Innovationsgesellschaft mbH als Abrechnungsdienstleister zum Zwecke der Vertragsdurchführung und zu Abrechnungszwecken zur Verfügung.

Durch die Nutzung der bereitgestellten Ladepunkte der Stadtwerke Eisenberg Energie werden folgende Daten erhoben: Identifikationsnummer des Ladepunktes, Kartennummer, das Datum, die Dauer, die Menge und der Ort des Ladevorgangs.

Dies dient der eindeutigen Identifizierung des Ladevorgangs und der Kundensicherheit. Der Ladepunkt sendet die eben angeführten Daten an den Abrechnungsdienstleister der Stadtwerke Eisenberg Energie.

Die Stadtwerke Eisenberg Energie und deren Dienstleister bewahren die oben dargestellten Daten nur so lang auf, wie es für die Dauer der Durchführung des Vertrages sowie im Anschluss für die Dauer der rechtlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von den Stadtwerken Eisenberg Energie nach Maßgabe ihrer Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 9. Widerrufsrecht

Sofern dieser Vertrag von dem Kunden nicht als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, wird ihm ein Widerrufsrecht eingeräumt.

## 10. Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Ladetechnik können Sie ein Schlichtungsverfahren bei dem Zentrum für Schlichtung e.V. als Universal-Schlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren sind wir nicht verpflichtet. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren freiwillig bereit erklärt.

Die Universal-Schlichtungsstelle des Bundes erreichen Sie unter folgender Adresse:

Universal-Schlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579 40

Fax: 07851 79579 41

Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

E-Mail: [mail@universal-schlichtungsstelle.de](mailto:mail@universal-schlichtungsstelle.de)

#### **Online-Streitbeilegungs-Plattform**

Verbraucher haben seit dem 15. Februar 2016 die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen

in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:  
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Unsere E-Mail-Adresse ist: [service@stadtwerke-eisenberg.de](mailto:service@stadtwerke-eisenberg.de)

#### **11. Schlussbestimmungen**

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Eisenberg Energie derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Stadtwerke Eisenberg Energie sind berechtigt, jederzeit einseitig Änderungen an diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vorzunehmen, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere auf Grund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AVB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen der AVB werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist von vier Wochen (beginnend ab Zugang der Änderungsmitsellung) in Textform widerspricht und die Stadtwerke Eisenberg Energie den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitsellung hingewiesen haben. Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen sind die Stadtwerke Eisenberg Energie jederzeit berechtigt, die AVB zu ändern, aufzuheben oder durch andere AVB zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.